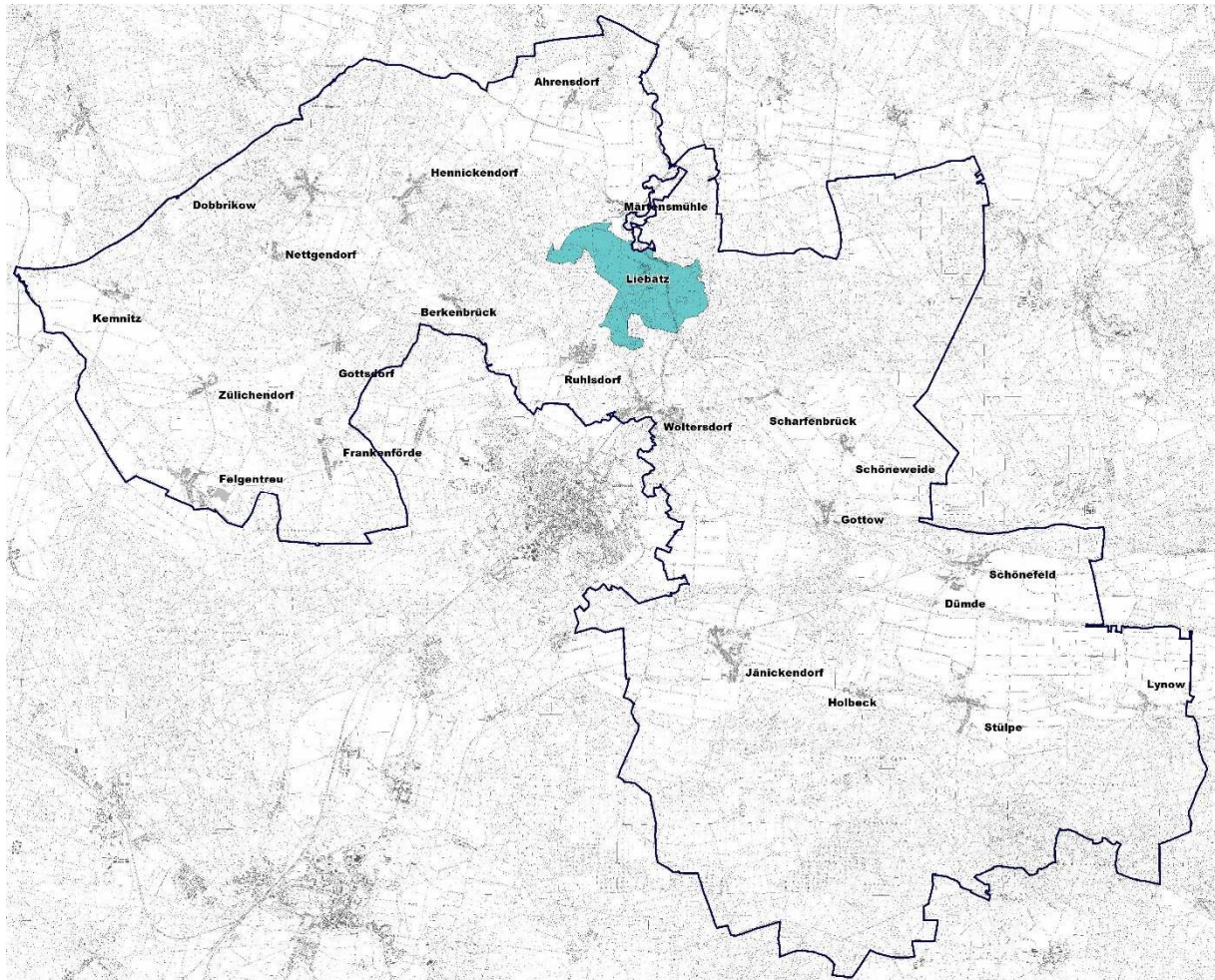


Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nute Urstromtal



ORTSTEIL Liebätz

Entwurf

Stand: Juni 2018

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Gemeindevertretung Nuthe-Urstromtal in der Sitzung am mit Beschluss-Nr. folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Nuthe Urstromtal zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Liebätz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) und Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und der Einbeziehungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Gemeinde Nuthe Urstromtal, Ortsteil Liebätz, umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Klarstellungs- und Ergänzungsbereich

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Teil des gemäß § 1 festgelegten Gebietes ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nuthe Urstromtal, den

Stefan Scheddin
Bürgermeister